EINGANG
6. Jan. 2022
Synodalrat

Kirchenpflege Zürich-Liebfrauen

Katholische Kirche im Kanton Zürich

KIRCHGEMEINDEORDNUNG RÖM-KATH. KIRCHGEMEINDE ZÜRICH-LIEBFRAUEN

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmung 2
Art. 1 Kirchgemeinde 2
Art. 2 Kirchgemeindeordnung 2
Art. 3 Kirchgemeindeorgane 3
Art. 4 Aufgaben 3
Art. 5 Publikation 3
II. Die Stimmberechtigten 3
1. Politische Rechte 3
Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit 3
2. Urnenwahlen und -abstimmungen 3
Art. 7 Verfahren 3
Art. 8 Urnenwahl 4
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung 4
Art. 10 Fakultatives Referendum 4
3. Kirchgemeindeversammlung 4
Art. 11 Zusammensetzung 4
Art. 12 Anträge 4
Art. 13 Einberufung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl 4
Art. 14 Wahlbefugnisse 4
Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse 5
Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse 5
Art. 17 Finanzbefugnisse 5
III. Kirchgemeindebehörden 6
1. Allgemeine Bestimmungen 6
Art. 18 Geschäftsführung 6
Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige 6
Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, an Ausschüsse oder Angestellte 6

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Katholische Kirchgemeinde Zürich-Liebfrauen
Zehnderweg 9
8006 Zürich
www.liebfrauen.ch

Zentrale 043 244 75 00
Info@liebfrauen.ch

RP

2. Kirchenpflege 6
Art. 21 Zusammensetzung 6
Art. 22 Wählbarkeitsvoraussetzung 6
Art. 23 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse 7
Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse 7
Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse 7
Art. 26 Finanzbefugnisse 8
3. Rechnungsprüfungskommission 8
Art. 27 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung 8
Art. 28 Aufgaben 9
Art. 29 Herausgabe von Unterlagen 9
Art. 30 Prüfungsfristen 9
Art. 31 Finanztechnische Prüfung 9
IV. Kirchgemeindehaushalt 9
Art. 32 Kirchgemeindehaushalt 9
V. Aufsicht und Rechtsschutz 9
Art. 33 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen 9
Art. 34 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden 10
Übergangs- und Schlussbestimmungen Art. 34 Inkrafttreten 10
Art. 34 Aufhebung früherer Erlasse (Regelung für Totalrevision) 10

I. Allgemeine Bestimmung

Art. 1 Kirchgemeinde

Die röm.-kath. Kirchgemeinde Zürich-Liebfrauen besteht aus den Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz im Gemeindeteil der Stadt Zürich gemäss Auflistung im Verzeichnis der Kirchenordnung und dem Beschluss des Synodalrates über die Festlegung der Grenzen der römisch-katholischen Kirchgemeinden auf dem Gebiet der Stadt Zürich.

Art. 2 Kirchgemeindeordnung

[1] Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe.

[2] Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Kirchgemeindereglements direkt anwendbar.

Art. 3 Kirchgemeindeorgane

Die Organe der Kirchgemeinde sind:
- die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative,
- die Kirchenpflege als Exekutive,
- die Rechnungsprüfungskommission

Art. 4 Aufgaben

[1] Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement.

[2] Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.

[3] Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Kirchgemeinde eng mit der bzw. mit den auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei und deren Organisation zusammen.

Art. 5 Publikation

[1] Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

[2] Das offizielle Publikationsorgan ist das Amtsblatt der Stadt Zürich.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

[1] Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde, das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen sowie die Wählbarkeit richten sich nach dem Kirchengesetz, der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement.

[2] Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.

[3] Das Initiativrecht und das Anfragerecht richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 7 Verfahren

[1] Die Aufgaben des Wahlbüros sowie der Wahlleitung werden durch die politische Gemeinde, die Stadt Zürich, wahrgenommen.

[2] Das Verfahren richtet sich nach der Kirchenordnung, dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 8 Urnenwahl

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. Mitglieder der Synode, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind;
2. Pfarrer bei Bestätigungswahlen, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Es gibt keine Geschäfte, die eine obligatorische Urnenabstimmung erfordern.

Art. 10 Fakultatives Referendum

[1] In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

[2] Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Kirchgemeindeversammlung

Art. 11 Zusammensetzung

Die Kirchgemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.

Art. 12 Anträge

Das Antragsrecht der Behörden und der Stimmberechtigten richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

Art. 13 Einberufung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl

[1] Für die Einberufung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl gelten die Vorschriften des Kirchgemeindereglements mit folgender Abweichung:

[2] Die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung erfolgt, wenn mindestens 100 Stimmberechtigte eine solche verlangen.

Art. 14 Wahlbefugnisse

[1] Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen und mit relativem Mehr die Stimmenzählenden in der Kirchgemeindeversammlung;

[2] Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen und mit absolutem Mehr

1. die Pfarreibeauftragten;
2. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten;
3. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten.

[3] Sie wählt geheim:

- den Pfarrer bei der Neuwahl

[4] Bei geheimen Wahlen werden leere Wahlzettel zur Verfügung gestellt.

Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung und des Reglements zur Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und Ausschüssen.

Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen;
2. die Genehmigung des Jahresberichts der Kirchenpflege;
3. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung;
4. den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen;
5. Verträge zu Gebietsveränderungen;
6. die Bestimmung des Publikationsorgans.

Art. 17 Finanzbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
4. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
5. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind;
6. Kenntnisnahme des Investitionsplans
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;
8. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 2'000'000;
9. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dringlichen Rechte des Finanzvermögens, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
10. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte aus dem Finanzvermögen, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist.

RP

III. Kirchgemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 18 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Kirchgemeindebehörden richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Finanzreglement für Kirchgemeinden sowie der von der betroffenen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.

Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, an Ausschüsse oder Angestellte

Die Behörde kann einzelnen oder mehreren Behördenmitgliedern sowie Angestellten der Kirchgemeinde Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Im Rahmen von einer solchen Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen – ggf. auch Finanzkompetenzen – sind diese in einem Erlass zu regeln.

2. Kirchenpflege

Art. 21 Zusammensetzung

[1] Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

[2] Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.

[3] Der Pfarrer, der Diakon mit Pfarrleitungsfunktion oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte sind verpflichtet, an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 22 Wählbarkeitsvoraussetzung

[1] Die Wählbarkeitsvoraussetzung für Mitglieder der Kirchenpflege richtet sich nach den Bestimmungen des Kirchengemeindereglements.

[2] Hat ein Mitglied der Kirchenpflege keinen Wohnsitz in der Kirchgemeinde mehr, endet das Amt zum Zeitpunkt der Aufgabe des Wohnsitzes in der Kirchgemeinde vorzeitig, sofern nicht die Kirchenpflege auf Gesuch des seinen Wohnsitz in der Kirchgemeinde aufgebenden Mitglieds die Weiterführung des Amtes gutheisst. Das Gesuch muss vor der Aufgabe des Wohnsitzes gestellt werden.

[3] Mitglieder der Kirchenpflege, die keinen Wohnsitz in der Kirchgemeinde mehr haben, sind auch wieder wählbar, wenn sie in einer angrenzenden römisch-katholischen Kirchgemeinde

RP

der Stadt Zürich Wohnsitz haben. Dies gilt nicht für die Präsidentin oder den Präsidenten der Kirchenpflege.

Art. 23 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Kirchenpflege

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:
 a. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten;
 b. die Ressortvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen;
 c. die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen;

2. bestimmt oder wählt in freier Wahl:
 a. die Vertretungen der Kirchgemeinden in Zweckverbänden und in private Institutionen;
 b. Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommission und der Ausschüsse der Kirchenpflege;

3. stellt an:
 a. das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge;
 b. das übrige Kirchgemeindepersonal.

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation der Kirchenpflege im Rahmen eines Organisationserlasses;
2. die Organisation beratender Kommissionen;
3. die Aufgabenübertragung an Kirchgemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Kirchenpflege stehen zu:

1. die politische Planung und Führung;
2. die Verantwortung für den Kirchgemeindehaushalt und für die ihr durch die Kirchgemeindeordnung sowie körperschaftliche und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben;
3. die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
5. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
7. die Vornahme der Anstellungen;
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
9. Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse soweit nicht andere Organe zuständig sind;
10. das Handeln für die Kirchgemeinde nach aussen;
11. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung.

RP

Art. 26 Finanzbefugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck;
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 20'000 im Jahr;
5. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck;
6. die Beschlussfassung über den Investitionsplan;
7. die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze;
8. Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis zu Fr. 2'000'000;
9. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
10. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglichen Rechte des Finanzvermögens, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist
11. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte aus dem Finanzvermögen bis Fr. 2'000'000 gemäss den „Richtlinien für Geldanlagen des katholischen Stadtverbandes (SV);

3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 27 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

[1] Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

[2] Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

[3] In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist.

[4] Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindereglement.

[5] Hat ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission keinen Wohnsitz in einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich mehr, endet das Amt zum Zeitpunkt der Aufgabe des Wohnsitzes in einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich vorzeitig, sofern nicht die Rechnungs-prüfungskommission auf Gesuch des seinen Wohnsitz in einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich aufgebenden Mitglieds die Weiterführung des Amtes gutheisst. Das Gesuch muss vor der Aufgabe des Wohnsitzes gestellt werden.

Art. 28 Aufgaben

[1] Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen und finanztechnischen Gesichtspunkten wie auch auf die finanzielle Angemessenheit.

[2] Ihre Prüfung umfasst insbesondere Budget, Jahresrechnung sowie alle Geschäfte von finanzieller Tragweite zuhanden der Kirchgemeindeversammlung.

[3] Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Anträge.

Art. 29 Herausgabe von Unterlagen

[1] Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

[2] Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.

Art. 30 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 31 Finanztechnische Prüfung

[1] Die finanztechnische Prüfung des Kirchgemeindehaushaltes muss durch eine Person geleitet werden, die über die notwendige Fachkunde verfügt.

[2] Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen an die Fachlichkeit, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle nach den Vorschriften des Finanzreglements für Kirchgemeinden zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen.

[3] Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

IV. Kirchgemeindehaushalt

Art. 32 Kirchgemeindehaushalt

Die Haushaltführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.

V. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 33 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen

Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung wie auch der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Kirchgemeindereglement.

RP

Art. 34 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

Übergangs- und Schlussbestimmungen Art. 34 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Synodalrat am 01. Januar 2022 in Kraft.

Art. 34 Aufhebung früherer Erlasse (Regelung für Totalrevision)

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 26. März 2010 mit ihren Änderungen aufgehoben.

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 18. November 2021 angenommen.

Römisch-katholische Kirchgemeinde Zürich-Liebfrauen

Präsidentin
Rosy Pipitone

Aktuarin
Brigitta Kreuzer-Seiler

17. Jan. 2022

Katholische Kirche im Kanton Zürich
Synodalrat

RP